Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan AEK vom 13.3.1984

Begrenzung:

Der Gestaltungsplan umfasst die Grundstücke GB Nrn. 853, 854, 855, 856, 869, 870 sowie das angrenzende öffentliche Areal.

Sonderbauvorschriften

1. Nutzung

   In den beiden Gebäuden sind öffentliche Nutzungen, Geschäfts- und Wohnnutzungen sowie nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

2. Gestaltung der Baukörper

   Die Eckkonstruktion der Baukörper ist in einem muralen Charakter auszubilden.
   Die Materialwahl für Block 1 ist für Block 2 verbindlich.
   Eine Passerelle zum bestehenden Gebäude der AEK kann bewilligt werden, wenn die Grösse und architektonische Gestaltung den erhöhten Anforderungen gerecht werden.

3. Anlieferung

   Die Anlieferung erfolgt über den Amthaushof.

4. Parkierung

   Die gesamte Anzahl der notwendigen Parkplätze wird im Baugesuchsverfahren festgelegt.
   Die Erschliessung der Parkierungsgeschosse erfolgt über eine Rampenanlage im Amthaushof.
   Eine Durchfahrt unter der Wengistrasse zum bestehenden Gebäude Westbahnhofstrasse 1 sowie eine Erweiterung der Parkierungsgeschosse gegen den Amthaushof sind baulich sicherzustellen.
   Die fehlenden Parkplätze werden gemäss Parkplatzreglement abgegolten.

5. Werkleitungen

Die notwendigen Verlegungen von öffentlichen Versorgungsleitungen erfolgen durch einen begehbaren Leitungskanal zu Lasten der Verursacher.

6. Umgebungsgestaltung

Die Gestaltung des Vorplatzes gegen die Wengistrasse und gegen den Amthaushof sowie die Bepflanzung sind mit den Baubehörden abzusprechen.

7. Die Berechtigung zur Benützung des öffentlichen Areals wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

8. Ausnahmen

Die Baukommission kann geringfügige Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften sowie vom Gestaltungsplan hinsichtlich Stellung und Ausmass der Bauten bewilligen, wenn der Charakter der Ueberbauung nicht beeinträchtigt wird, die Ausnützung nicht erhöht wird und keine öffentlichen und schützenswerten privaten Interessen verletzt werden.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Der Stadtammann | Der Stadtschreiber

Solothurn, 21. März 1984
Je/ss

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 1271 genehmigt.
Solothurn, den 1.5. 1984
Der Staatsschreiber:
Dr. Max Gerber

STAATSKANZLEI SOLOTHURN